

Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 22. August 2006, RRB Nr. 2006/1574

Zuständiges Departement

Staatskanzlei

Vorberatende Kommission

Justizkommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	3
1. Ausgangslage	6
2. Vernehmlassungsverfahren	6
3. Erläuterungen zu den Bestimmungen der Vorlage	6
4. Verhältnis zur Planung	11
5. Rechtliches	11
6. Antrag	11
7. Beschlussesentwurf	13

Kurzfassung

Mit der vorliegenden Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte wird ein Auftrag des Kantonsrates erfüllt. Bei dieser Gelegenheit werden ein paar Anpassungen vorgenommen, welche die Arbeit der Wahlbüros erleichtern.

Ausbau der Rückzugsmöglichkeiten für Volksinitiativen bei vorhandenem Gegenvorschlag (Auftrag des Kantonsrates vom 24. Januar 2006)

Die Rückzugsfristen für Volksinitiativen sollen neu wie folgt festgesetzt werden:

- Ein Initiativbegehren kann bis 10 Tage nach dem Kantonsratsbeschluss über die Zustimmung oder Ablehnung des Begehrens zurückgezogen werden, sofern der Kantonsrat nicht beschliesst, einen Gegenvorschlag auszuarbeiten.
- Wird ein Gegenvorschlag ausgearbeitet, ist der Rückzug spätestens bis 10 Tage nach der Schlussabstimmung des Kantonsrates über Initiative bzw. Umsetzungserlass und Gegenvorschlag zulässig.

Für den Zeitpunkt des Rückzugs ist somit nicht mehr entscheidend, ob es sich um eine Initiative in Form der Anregung oder um einen ausformulierten Entwurf handelt. Ausschlaggebend ist nur noch, ob der Kantonsrat der Initiative einen Gegenvorschlag gegenüberstellt oder nicht.

Eine ähnliche Regelung kennt der Kanton St. Gallen.

Im Falle eines Rückzugs des Initiativbegehrens wird der vom Kantonsrat beschlossene Umsetzungserlass hinfällig. Der Gegenvorschlag wird als ordentlicher Kantonsratsbeschluss behandelt, d.h. er unterliegt nur noch dem fakultativen Referendum (sofern das 2/3-Mehr in der Schlussabstimmung erreicht ist und es sich nicht um eine Verfassungsänderung handelt).

Erleichterungen für die Wahlbüros

Der Einsatz elektronischer und technischer Hilfsmittel wird neu ausdrücklich im Gesetz erwähnt. Insbesondere wird den Wahlbüros die Verwendung von Messmitteln für die maschinelle Stimmenzählung (z.B. Präzisionswaagen) unter gewissen Auflagen und mit Bewilligung der Staatskanzlei erlaubt.

Zudem wird den Wahlbüros ermöglicht, zur Stempelung der brieflich eingegangenen Wahl- und Stimmzettel ein gleichwertiges maschinelles Verfahren der amtlichen Kennzeichnung zu verwenden. In Gemeinden mit einer grossen Anzahl Stimmberechtigter ist das Abstempeln der brieflich eingegangenen Wahl- und Stimmzettel sehr zeit- und arbeitsaufwändig. Im Kanton Bern setzen die Wahlbüros in grösseren Orten bzw. Städten spezielle Lochstanzmaschinen ein. Dieses Verfahren hat sich bewährt und soll auch den Wahlbüros im Kanton Solothurn erlaubt werden.

Kleinere Gemeinden haben schon verschiedentlich darum ersucht, die Urnenöffnungszeiten an Sonntagen zu verkürzen, da keine Stimmberechtigten mehr ins Wahllokal kommen. Der Gemeinderat soll

daher die Urnenöffnungszeiten mit Bewilligung der Staatskanzlei so festlegen können, dass sie den Gewohnheiten der Stimmberechtigten entsprechen.

Sehr geehrter Herr Präsident
 Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf zur Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte vom 22. September 1996 (GpR, BGS 113.111).

1. Ausgangslage

Anlass zur vorliegenden Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte gibt der vom Kantonsrat am 24. Januar 2006 einstimmig überwiesene Auftrag 'Ausbau der Rückzugsmöglichkeiten für Volksinitiativen bei vorhandenem Gegenvorschlag'. Dieser Auftrag wird hiermit erfüllt. Gleichzeitig werden ein paar Anpassungen vorgenommen, welche die Arbeit der Wahlbüros erleichtern sollen.

2. Vernehmlassungsverfahren

Die neue Regelung über den Rückzug der Volksinitiativen wird von den Vernehmlassungsadressaten begrüsst. Die SP hält die Frist für den Rückzug (7 Tage nach dem Kantonsratsbeschluss) für zu knapp bemessen und schlägt vor, diesen bis 14 Tage nach der amtlichen Publikation zuzulassen.

Die Erleichterungen für die Wahlbüros werden ebenfalls gutgeheissen. Einzig die SP lehnt den Einsatz von technischen Geräten (Präzisionswaagen) ab, da technische Hilfsmittel stets auch pannenfällig seien und der Glaubwürdigkeit und der direkten Demokratie bei knappen Ergebnissen schwerer Schaden zugefügt würde. Der Vorstand des Verbandes Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG) ist mit den Änderungen einverstanden und beantragt zusätzlich die Aufnahme einer Bestimmung, welche das Wahlvorschlagsrecht dem Gemeinderat überträgt, wenn in einer Gemeinde keine aktive politische Gruppierung mehr vorhanden ist. In kleineren Gemeinden, vor allem in Bürger- und Kirchgemeinden, treten solche Fälle vermehrt auf.

3. Erläuterungen zu den Bestimmungen der Vorlage

§ 23^{bis}:

Absätze 1-3:

Diese Bestimmung regelt nur, was in der Praxis bereits reibungslos funktioniert. Das elektronische Wahl- und Abstimmungssystem WABSTI wurde bei den Kantons- und Regierungsratswahlen vom 27. Februar 2005 erstmals flächendeckend in allen Gemeinden des Kantons eingesetzt. Die Einwohnergemeinden wurden vor den Wahlen mittels Regierungsratsbeschluss verpflichtet, dieses System einzusetzen. Der Zugang zur zentralen Datenbank wurde vom Kanton kostenlos installiert, die Gemeinden hatten lediglich für einen Internetanschluss zu sorgen. Die Wahlbüros verwenden dieses System bei allen eidgenössischen und kantonalen Wahlen und Abstimmungen zur Ermittlung der Ergebnisse. Bei Wahlen werden die Kandidatenstimmen direkt ab Wahlzettel erfasst. Die Gemeinden können dieses System auch für ihre kommunalen Wahlen und Abstimmungen nutzen (bei gleichzeitig stattfindenden eidgenössischen oder kantonalen Urnengängen kostenlos).

Absatz 4:

Mit dieser Bestimmung wird die gesetzliche Grundlage für die Verwendung technischer Geräte (z.B. Präzisionswaagen zur maschinellen Zählung der Stimmrechtsausweise und Stimmzettel) bei Urnenwahlen und Abstimmungen geschaffen.

Mit Kreisschreiben vom 15. Januar 2003 hat die Bundeskanzlei die Kantone generell ermächtigt, technische Geräte, insbesondere Präzisionswaagen, zur Ermittlung der Abstimmungsergebnisse bei eidgenössischen Volksabstimmungen einzusetzen. Dabei sind bestimmte Auflagen zu beachten: Messmittel, insbesondere Präzisionswaagen, die für die maschinelle Stimmenzählung verwendet werden, müssen für den vorgesehenen Einsatz geeignet und vom Bundesamt für Metrologie und Akkreditierung zugelassen sein. Zuständig zur Kontrolle und Eichung der einzelnen Messmittel ist der kantonale Eichmeister. Bei Verwendung von Präzisionswaagen muss unmittelbar vor der Stimmenzählung mittels bekannter Anzahl Stimmzettel (von jeder Stimmzettelsorte 100 oder ein Vielfaches davon) ein Referenzwert (Gewicht) bestimmt werden. Dieser Referenzwert muss periodisch und nach Abschluss der Stimmenzählung überprüft werden. Dabei darf keine Abweichung zum ursprünglich bestimmten Referenzwert feststellbar sein. Präzisionswaagen kamen in ein paar solothurnischen Wahlbüros schon bei einigen Abstimmungen zu Kontrollzwecken zum Einsatz. Vor allem in den Städten kann der Aufwand damit erheblich reduziert werden (z.B. zur Überprüfung der Anzahl Stimmrechtsausweise oder Stimmzettel).

Dem Einwand, die Verwendung gewisser Methoden könne das Vertrauen der Stimmberechtigten in die demokratischen Prozesse erschüttern, ist entgegenzuhalten, dass dies auch bei Handzählungen möglich ist. Fehler beim Aussortieren oder Zusammenzählen sind nie ganz auszuschliessen. Auch nichtelektronische Hilfsmittel (geeichte Präzisionswaagen, Zählmaschinen, wie sie in Geldinstituten verwendet werden) funktionieren sehr präzise. Im Nachgang zur eidgenössischen Volksabstimmung vom 24. November 2002 wurde bekannt, dass zahlreiche Gemeinden (u.a. die Städte Bern und Thun) die Stimmzettel nicht von Hand auszählten, sondern mittels Präzisionswaagen ermittelten. Die Nachzählungen von Hand haben die Zuverlässigkeit der angewandten technischen Hilfsmittel vollauf bestätigt. Die Wahlbüros selber bieten Gewähr für die Zuverlässigkeit der gewählten Hilfsmittel und für die korrekte Ermittlung der Ergebnisse. Nur wenn keine Zweifel am einwandfreien Funktionieren bestehen, wird der Einsatz der technischen Hilfsmittel von der Staatskanzlei bewilligt.

§ 83 Absatz 3:

Die brieflich abgegebenen Wahl- und Stimmzettel werden jeweils von den Wahlbüros vor dem Urneneinwurf auf der Rückseite abgestempelt. Damit wird verhindert, dass unbemerkt zwei oder mehrere zusammengefaltete Wahl- oder Stimmzettel in die Urne gelegt und gültig gewertet werden. In grösseren Gemeinden ist die Stempelung jedes einzelnen Wahl- und Stimmzettels sehr zeit- und arbeitsaufwändig. Im Kanton Bern können Gemeinden mit über 1000 Stimmberechtigten an Stelle der Stempelung ein gleichwertiges maschinelles Verfahren der amtlichen Kennzeichnung verwenden [§ 28 Abs. 5 VPR; Fassung vom 14. 9. 2005]. Die Stadt Bern kennzeichnet die brieflich eingegangenen Wahlzettel schon seit längerer Zeit mit einer speziellen Lochstanzmaschine. Im Kanton Solothurn möchten einige Wahlbüros mit einer grossen Anzahl Stimmberechtigter (u.a. die Städte Solothurn und Olten) ebenfalls Lochstanzmaschinen einsetzen. Die Wahl- und Abstimmungsergebnisse können dadurch rationeller und schneller ermittelt werden.

Mit einer Lochstanzmaschine kann ein ganzer Bund Wahl- oder Stimmzettel mit einem Loch oder Kreuz oder – je nach Schablone – mit einem anderen Kennzeichen auf die gleiche Art und am gleichen Ort gekennzeichnet werden. Damit ist das Erfordernis der Stempelung bzw. amtlichen Kennzeichnung ebenfalls erfüllt. Die Stanzung eines ganzen Bundes erfolgt viel rationeller und schneller als das Abstempeln jedes einzelnen Wahl- und Stimmzettels. Das Verfahren hat sich in den grösseren Gemeinden des Kantons Bern bewährt. Die solothurnischen Wahlbüros sollen von dieser Erleichterung ebenfalls Gebrauch machen können. Der neue Absatz 3 ermächtigt daher die Wahlbüros, anstelle der Stempelung der brieflich eingegangenen Wahl- und Stimmzettel ein maschinelles Verfahren der amtlichen Kennzeichnung zu verwenden. Nicht erlaubt sind gewöhnliche Büro-Locher, da diese von jedermann verwendet werden können.

§ 86 Absatz 1:

An Wahl- und Abstimmungssonntagen sind die Urnen von 10 – 12 Uhr geöffnet (§ 86 Abs. 1 GpR). Kleinere Gemeinden haben schon verschiedentlich darum ersucht, die Urnenöffnungszeiten an Sonntagen zu verkürzen, da keine Stimmberechtigten mehr ins Wahllokal kommen. Es wird darauf verzichtet, die gesetzlich vorgesehenen Zeiten zu ändern. Der Gemeinderat soll jedoch die Kompetenz erhalten, die Urnenöffnungszeiten mit Bewilligung der Staatskanzlei so festlegen zu können, dass sie den Gewohnheiten der Stimmberechtigten entsprechen. Eine derartige Ausnahmeregelung fällt vor allem für Gemeinden mit weniger als 100 Stimmberechtigten in Betracht (z.B. für Kammersrohr mit 36 Stimmberechtigten oder für Gänsbrunnen und Rohr mit 69 Stimmberechtigten). Im Vergleich dazu überlässt es der Kanton Aargau generell den Gemeinden, die Urnenöffnungszeiten festzulegen (s. § 12 Abs. 3 GPR-AG).

§ 127 Abs. 2:

Nach geltendem Recht gilt für Proporzmandate bei Rücktritten während der Amtsdauer die folgende Regelung:

Kann ein Sitz infolge eines Rücktritts während der Amtsperiode nicht durch Nachrücken gewählter Ersatzmitglieder besetzt werden, kann die Listenvertretung einen Wahlvorschlag einreichen (§ 127 Abs. 1 GpR). Damit eine stille Wahl zustande kommt, bedarf der Wahlvorschlag der Zustimmung von mindestens drei Fünfteln aller noch stimmberechtigten Unterzeichnenden der Liste (Abs. 2). Nach § 38 Abs. 1 GpR (Fassung vom 28. Jan. 2004) gilt das Unterzeichnungsquorum nicht mehr für Parteien, welche bei den letzten Nationalratswahlen vom Beibringen der Unterschriften dispensiert waren.

Diese Erleichterung für ordnungsgemäss registrierte Parteien erfordert auch eine Sonderregelung für Fälle, in denen ein Nachrücken während der Amtsperiode nicht mehr möglich ist, da keine Ersatzkandidaten und -kandidatinnen mehr zur Verfügung stehen. Wird bei den Wahlen kein Unterschriftenquorum für den Wahlvorschlag verlangt, so muss dies auch für die (stille) Ersatzwahl während der Amtsperiode gelten. Für die Nationalratswahlen sieht Art. 56 Abs. 1 BPR (Änderung vom 21. Juni 2002) vor, dass der Vorstand der kantonalen Partei, die die Liste eingereicht hat, auf der das ausgeschiedene Mitglied des Nationalrates aufgeführt war, einen Wahlvorschlag unterbreiten kann. Für die Proporzahlen im Kanton Solothurn (Kantonsratswahlen, Gemeinderats- und Kommissionswahlen) ist daher eine analoge Regelung ins Gesetz aufzunehmen.

Somit gilt: War eine Partei bei den letzten Nationalratswahlen im Parteiregister der Bundeskanzlei eingetragen und damit bei den nachfolgenden Kantonsratswahlen vom Beibringen der Unterschriften befreit, so muss sie auch für die (stille) Ersatzwahl während der Amtsperiode das Unterschriftenquorum nicht erfüllen. Das Gleiche gilt für die Gemeinderatswahlen: Die Ortspartei ist ebenfalls vom Unterschriftenquorum befreit. Für die Unterzeichnung des Wahlvorschlags für die (stille) Ersatzwahl genügen die Unterschriften des Präsidenten und des Aktuars der betreffenden kommunalen Partei. Dies wurde in Analogie zum Bundesrecht in der Praxis bereits so gehandhabt, da seit den Erneuerungswahlen 2005 in einigen Gemeinden schon Nachnominierungen nötig waren.

Der Vorschlag des VSEG, eine Bestimmung aufzunehmen, welche das Wahlvorschlagsrecht dem Gemeinderat überträgt, wenn in einer Gemeinde keine aktive politische Gruppierung vorhanden ist, wird wie folgt aufgenommen: Für die Nachnomination eines Gemeinderats- bzw. Kommissionsmitglieds während der Amtsperiode erhält der Gemeinderat ein Vorschlagsrecht, wenn ein Nachrücken nicht mehr möglich ist und keine politische Gruppierung mehr existiert. Der oder die Vorgeschlagene gilt dann als in stiller Wahl gewählt (§ 127 Abs. 3 GpR). Bei Neuwahlen kann jede Gruppierung (auch der bisherige Gemeinderat) einen Wahlvorschlag einreichen.

§ 140 Absatz 1:

Der Kantonsrat hat den Auftrag 'Ausbau der Rückzugsmöglichkeiten für Volksinitiativen bei vorhandenem Gegenvorschlag' am 24. Januar 2006 ohne Gegenstimme erheblich erklärt (A 076/2005). Damit wurden wir beauftragt, die nötigen Verfassungs- und Gesetzesänderungen vorzulegen, um den Rückzug einer Volksinitiative zu ermöglichen für den Fall, dass die Initianten ihre Initiative zugunsten des vom Parlament verabschiedeten Gegenvorschlags zurückziehen möchten. Bei der Beratung wurde auf die Regelung des Kantons St. Gallen verwiesen (Art. 56 des Gesetzes über Referendum und Initiative), nach welcher ein Rückzug bis spätestens innert 7 Tagen nach der Schlussabstimmung über den Gegenvorschlag zulässig ist.

Die Rückzugsfristen für Volksinitiativen sollen neu wie folgt festgesetzt werden:

- Ein Initiativbegehren kann bis 10 Tage nach dem Kantonsratsbeschluss über die Zustimmung oder Ablehnung des Begehrens zurückgezogen werden, sofern der Kantonsrat nicht beschliesst, einen Gegenvorschlag auszuarbeiten.
- Wird ein Gegenvorschlag ausgearbeitet, ist der Rückzug spätestens bis 10 Tage nach der Schlussabstimmung des Kantonsrates über Initiative bzw. Umsetzungserlass und Gegenvorschlag zulässig.

Somit wird hinsichtlich der Rückzugsfrist nicht mehr unterschieden, ob es sich um eine Initiative in Form der Anregung oder um einen ausformulierten Entwurf handelt. Entscheidend ist nur noch, ob der Kantonsrat der Initiative einen Gegenvorschlag gegenüberstellt oder nicht.

Im bisherigen Recht schliesst die Zustimmung des Kantonsrates zur Umsetzung eines Initiativbegehrens in Form der Anregung den Rückzug aus. Dasselbe gilt nach Bundesrecht: Eine Initiative in Form der allgemeinen Anregung kann nicht mehr zurückgezogen werden, nachdem ihr die Bundesversammlung zugestimmt hat (Art. 73 Abs. 3 BPR). Abweichend davon wird neu ein Rückzug

noch während 10 Tagen nach dem Kantonsratsbeschluss möglich sein (da Anregung und ausformulierter Entwurf grundsätzlich gleichbehandelt werden). Im Falle eines Rückzugs der Initiative in Form der Anregung nach der Zustimmung des Kantonsrates fällt der Kantonsratsbeschluss als wirkungslos dahin. Zugunsten eines Gegenvorschlags wird der Rückzug einer Initiative in Form der Anregung neu jedoch viel länger möglich sein: Lässt der Kantonsrat einen Gegenvorschlag ausarbeiten, ist der Rückzug bis 10 Tage nach der Schlussabstimmung des Kantonsrates über den Umsetzungserlass und den Gegenvorschlag zulässig.

Im Falle der Ablehnung der Anregung durch den Kantonsrat oder bei einer Initiative in Form eines ausformulierten Entwurfes ist der Rückzug nach geltendem Recht bis zur Einberufung der Stimmberechtigten zulässig. Ein solcher Zeitpunkt fällt nach der neuen Regelung ausser Betracht, da Anregung und ausformulierter Entwurf grundsätzlich gleichbehandelt werden und ein Rückzug nicht mehr sinnvoll und zweckmässig ist, wenn der Kantonsrat der Anregung zugestimmt hat und ein Umsetzungserlass ausgearbeitet wird. Wird ein Gegenvorschlag ausgearbeitet, wäre es ohnehin nicht möglich, den Rückzug bis zur Einberufung der Stimmberechtigten zuzulassen, da der Kantonsratsbeschluss im Falle eines Rückzugs zu publizieren ist und die Referendumsfrist zu laufen beginnt (s. Ausführungen zu Absatz 2 nachfolgend).

Im Vergleich zum Vernehmlassungsentwurf wird die Frist für den Rückzug **von 7 auf 10 Tage verlängert**. Eine längere Frist ist aus folgendem Grund abzulehnen: Bei einem Rückzug unterliegt der Gegenvorschlag dem fakultativen Referendum. Die Referendumsfrist beträgt 90 Tage nach amtlicher Publikation des Kantonsratsbeschlusses (Art. 36 Abs. 2 KV). Die Kantonsratsbeschlüsse werden jeweils zwei Wochen nach dem Beschluss im Amtsblatt publiziert. Mit einer Rückzugsfrist von 10 Tagen kann dieser Ablauf (wenn auch knapp) beibehalten werden. Anders wäre es, wenn der Vorschlag eines Vernehmlassungsadressaten (14 Tage nach der amtlichen Publikation) zum Tragen käme: In diesem Fall müsste der Beschluss nach dem Rückzug nochmals publiziert werden und es würde rund ein Monat bis zum Beginn der Referendumsfrist verstreichen. Damit würden sich das Referendumsverfahren und die Inkraftsetzung der Änderungen ungebührlich lang verzögern, was der Rechtssicherheit abträglich wäre. Die Entscheidungsfindung der Initianten findet denn auch in der Regel vor der Kantonsratsdebatte statt, so dass im Zeitpunkt des Kantonsratsbeschlusses bereits klar ist, ob ein Rückzug in Frage kommt oder nicht.

§ 140 Absatz 2:

Für den Fall eines Rückzugs des Initiativbegehrens ist zu regeln, was mit dem Umsetzungserlass und mit dem vom Kantonsrat beschlossenen Gegenvorschlag geschehen soll.

Die Möglichkeit des Rückzugs einer Volksinitiative hat zur Folge, dass zum Zeitpunkt der Verabschiedung von Umsetzungserlass und Gegenvorschlag im Kantonsrat sowohl ein obligatorisches als auch ein fakultatives Referendum möglich ist. Die Referendumsklausel wird deshalb entsprechend zu formulieren sein. Der Rückzug kann, weil der Kantonsratsbeschluss zu publizieren ist und die Referendumsfrist zu laufen beginnt, nicht bis zur Einberufung der Stimmberechtigten ermöglicht werden.

Erfolgt ein Rückzug innert 10 Tagen nach dem Kantonsratsbeschluss über den Gegenvorschlag,

so wird der Umsetzungserlass hinfällig und der Gegenvorschlag gilt als ordentlicher Kantonsratsbeschluss. Anstelle des obligatorischen Referendums (Art. 35 Absatz 1 f) KV) gelangen somit die üblichen Referendumsregeln für Erlasse zur Anwendung (Art. 35 Absatz 1 a), b), d) und Art. 36 b) KV). Für die weiteren Folgen sind zwei Fälle zu unterscheiden:

- Ein Gegenvorschlag, der die Verfassungsstufe beschlägt, unterliegt dem obligatorischen Referendum. Die Stimmberechtigten werden daher zur Abstimmung über den Gegenvorschlag einberufen.
- Ein Gegenvorschlag, der die Gesetzesstufe beschlägt, unterliegt lediglich dem fakultativen Referendum, wenn er in der Schlussabstimmung das 2/3-Mehr erreicht hat. In diesem Falle wird der Beschluss wie üblich im Amtsblatt veröffentlicht. Mit dem Publikationsdatum beginnt die Referendumsfrist zu laufen. Wird das Referendum nicht ergriffen, entfällt die Volksabstimmung.

II. Änderung des Gesetzes über die Gerichtsorganisation:

Mit Reform der Strafverfolgung vom 5. November 2003 wurde unter anderem § 13 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation vom 13. März 1977 (GO, BGS 125.12) geändert (in Kraft seit 1. August 2005). Im Rahmen dieser umfassenden Revision wurden die Bezirksgrenzen für die Wahl der Amtsrichter und der Mitglieder der Arbeits- und Jugendgerichte aufgehoben, da gemäss Art. 43 Abs. 3 KV (Fassung vom 3. März 2002) die Amteien auch die Wahlkreise für die Kantonsratswahlen bilden (s. Botschaft vom 16. Juni 2003, RRB 2003/1080, S. 21). Die betreffenden Richter werden neu nicht mehr pro Bezirk, sondern pro Amtei gewählt (die Amtsrichter werden vom Volk, die Arbeits- und Jugendrichter vom Kantonsrat gewählt). Nebst diversen anderen Bestimmungen wurde auch § 13 Absatz 2 (Wahl der Amtsrichter und Ersatzrichter) angepasst; in § 13 Absatz 3 und 4 und § 87 b GO unterblieb jedoch die Anpassung. Mit der vorliegenden Teilrevision wird dieses Versehen korrigiert.

4. Verhältnis zur Planung

Die Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte hat keinen Bezug zum Legislaturplan 2005–2009. Sie ist jedoch in der Jahresplanung der Departemente (Staatskanzlei) für 2006 vorgesehen.

5. Rechtliches

Beschliesst der Kantonsrat die Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte mit weniger als zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, unterliegt diese dem obligatorischen Referendum.

6. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem nachfolgenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Christian Wanner
Landammann

Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

7. Beschlussesentwurf

Änderung des Gesetzes über die politische Rechte

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf die Artikel 25, 27 Ziffer 3 c), 29 ff. und 71 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986¹⁾, nach Kenntnissnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 22. August 2006 (RRB Nr. 2006/1574), beschliesst:

I.

Das Gesetz über die politischen Rechte vom 22. September 1996²⁾ wird wie folgt geändert:

Als § 23^{bis} wird eingefügt:

§ 23^{bis}. Elektronische und technische Hilfsmittel

¹ Der Kanton unterhält ein elektronisches Wahl- und Abstimmungssystem, mit welchem die Ergebnisse der Wahlen und Abstimmungen ermittelt werden.

² Die Wahlbüros verwenden dieses System für alle eidgenössischen, kantonalen und regionalen Urnenwahlen und -abstimmungen.

³ Die Gemeinden sind berechtigt, dieses System auch für kommunale Wahlen und Abstimmungen einzusetzen.

⁴ Die Staatskanzlei bewilligt den Einsatz technischer Geräte für die Ermittlung der Ergebnisse. Sie kann die Bewilligung mit bestimmten Auflagen verbinden.

§ 83:

Als Absatz 3 wird angefügt:

³ Die Wahlbüros können zur Stempelung der brieflich eingegangenen Wahl- und Stimmzettel ein gleichwertiges maschinelles Verfahren der amtlichen Kennzeichnung verwenden.

§ 86 Absatz 1:

Als Satz 2 wird angefügt:

Der Gemeinderat kann mit Bewilligung der Staatskanzlei andere Urnenöffnungszeiten festlegen, um den Gewohnheiten der Stimmberechtigten entgegenzukommen.

§ 127 Absatz 2:

Als Satz 2 und 3 werden angefügt:

War die Partei bei der Einreichung des Wahlvorschlags vom Beibringen der Unterschriften dispensiert (§ 38 Abs. 1 Satz 3), so kann der Vorstand der kantonalen Partei bzw. bei kommunalen Wahlen der Vorstand der Ortspartei, welche die betreffende Liste einreichte, einen Wahlvorschlag unterbreiten.

¹⁾ BGS 111.1.

²⁾ GS 93, 1060 (BGS 113.111).

Sofern bei kommunalen Wahlen keine politische Gruppierung mehr existiert, kann der Gemeinderat einen Wahlvorschlag unterbreiten.

§ 140 Absätze 1, 2 und 4 lauten neu:

¹ Eine Initiative kann bis zehn Tage nach dem Kantonsratsbeschluss über die Annahme oder Ablehnung des Begehrens zurückgezogen werden. Vorbehalten bleibt Absatz 2.

² Wird der Initiative ein Gegenvorschlag gegenübergestellt, ist der Rückzug der Initiative bis zehn Tage nach der Schlussabstimmung des Kantonsrates über die Initiative bzw. den Umsetzungserlass und den Gegenvorschlag zulässig.

³

⁴ Bei einem Rückzug der Initiative entfällt der Umsetzungserlass, und der Gegenvorschlag unterliegt als ordentlicher Kantonsratsbeschluss dem Referendum.

II.

Das Gesetz über die Gerichtsorganisation vom 13. März 1977¹⁾ wird wie folgt geändert:

§ 13 Absätze 3 und 4 lauten neu:

³ Der Kantonsrat kann für Amteien mit besonders grosser Geschäftslast beschliessen, dass 8 Amtsrichter zu wählen sind.

⁴ Ausserordentliche Ersatzrichter sind die Friedensrichter der Gemeinden der betreffenden Amtei.

§ 87 Buchstabe b lautet neu:

b) als Amtsrichter, Mitglieder der Jugendgerichte und der Arbeitsgerichte die stimmberechtigten Einwohner der Amtei. Vorbehalten bleibt § 21 Absatz 2.

III.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten. Er ist mit dem Vollzug beauftragt.

Im Namen des Kantonsrates

Präsident

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem Referendum.

¹⁾ GS 87,195 (BGS 125.12).

Verteiler KRB

Staatskanzlei (3, Sch, Stu, San)

Oberämter (5)

Bau- und Justizdepartement (Rechtsdienst Justiz, F. Fürst)

Gerichtsverwaltung (7, Roman Staub) z.Hd. der Amtsgerichte

Wahlbüros der Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinden (334, Gemeindeaussand)

Parlamentsdienste

GS, BGS